

Pressekonferenz zum geplanten Tierschutzgesetz

Stellungnahme des VGT

Das Bundestierschutzgesetz wurde im Jahr 2005 erlassen, also vor 12 Jahren. Das ist im Tierschutz eine sehr lange Zeit. Eine weitreichende Reform mit echten Fortschritten im Tierschutz ist daher unbedingt notwendig und durch das Staatsziel Tierschutz in der Bundesverfassung auch geboten.

Doch der vorliegende Gesetzesentwurf ignoriert zentrale Anliegen, deren Bewältigung unbedingt notwendig wäre.

Am 15. März 2016 beschloss der aus 22 Mitgliedern bestehende Tierschutzrat des Gesundheitsministeriums folgenden Antrag EINSTIMMIG:

Antrag 2:

„Der TSR stellt auf Grund der vorliegenden Literatur fest, dass das Auswildern von in menschlicher Obhut gezüchteten Rebhühnern, Fasanen, Enten und Hasen den Tatbestand des § 5 (1) TSchG erfüllt. Aus Sicht des TSR wird eine rechtliche Klarstellung in § 5 (2) TSchG als neue Ziffer 18 empfohlen. Wissenschaftlich begleitete Projekte zur Auswilderung sollen davon unberührt bleiben.“

Dennoch ist davon kein Wort im vorgelegten Gesetzesentwurf zu lesen. Zwar ist die „Ausübung der Jagd“ Landessache, doch das Aussetzen gezüchteter Tiere fällt nicht unter die Ausübung der Jagd:

- Die Zucht von Fasanen, Rebhühnern, Enten und Hasen fällt unter das Tierschutzgesetz.
- Die Haltung dieser Tiere in Volieren im Jagdrevier fällt unter das Tierschutzgesetz.
- Nur die Jagd auf gezüchtete Tiere innerhalb von Gehegen (Gatterjagd) fällt unter das Jagdrecht.
- Ein Verbot, Zuchttiere auszusetzen, wäre kein Verbot der Jagd auf diese Tiere.
- Verboten soll das Aussetzen werden, weil es für diese Tiere ein großes Leid bedeutet, ganz unabhängig von ihrer späteren Bejagung (z.B. folgt aus der wissenschaftlichen Literatur, dass von 400 ausgesetzten Zuchtfasanen ohne Bejagung 5 Wochen später nur mehr 10 % am Leben waren, der Rest fiel dem Straßenverkehr, Raubfeinden oder dem Hungertod zum Opfer).

Der VGT fordert daher, entsprechend des einstimmigen Beschlusses des Tierschutzrates ein Verbot des Aussetzens gezüchteter Fasane, Rebhühner, Enten und Hasen in das Tierschutzgesetz aufzunehmen!

Ebenso fehlen im vorliegenden Gesetzesentwurf:

- Ein Verbot des Schnabelkupierens bei Hühnern und Puten. Letzteren wird der Schnabel mit Laserlicht abgebrannt, ohne jede Schmerzbehandlung. Diese Eingriffe werden im Gesetz einfach erlaubt.
- Ein Verbot von Vollspaltenböden bei Mastschweinen. Bisher wurde im deutschsprachigen Raum eine falsche deutsche Übersetzung der entsprechenden EU-Richtlinie verwendet.
 - Bisher für Mastschweine vorgeschrieben: „Zugang zu einem größen- und temperaturmäßig angemessenem Liegebereich“
 - Neue Übersetzung: „Zugang zu einem physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich“
 - Das geplante Gesetz dazu: „Zugang zu einem größen- und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich“

Statt dem „physisch angenehmen“ wird ein „größenmäßig angenehmer“ Liegebereich gefordert, was nicht einmal einen Sinn ergibt. In der Verordnung wird aber nichts dazu geändert.

Vollspaltenböden für Mastschweine sind nicht physisch angenehm. Für die Tiere bedeutet das ein Liegen auf Spalten über einem Güllekanal, mit scharfen Kanten und ohne jede Stroheinstreu.

Der VGT fordert daher ein Verbot des Kupierens der Schnäbel von Geflügel, sowie ein Verbot von Vollspaltenböden in der Schweinemast und eine verpflichtende Stroheinstreu!